

Vereinbarung

über die Mitwirkung des DRK-Kreisverbandes Rhein-Hunsrück im Zivil- und Katastrophenschutz des Rhein-Hunsrück-Kreises

Präambel

Nach den Ausführungen des Zivilschutzgesetzes – ZSG - (§§ 11,12,14,20 und 21) sowie des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – LBKG - sind die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz für die Gefahrenabwehr sowie für den Schutz und die Sicherheit ihrer Bürger zuständig und verantwortlich.

Dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes sowie seiner satzungsgemäßen Aufgaben entspricht es, dass es sein Gesamtpotenzial grundsätzlich für notwendig werdende Hilfeleistungen bei auftretenden Notständen jeder Art, unter Beachtung seiner Grundsätze, zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang sind der DRK-Kreisverband Rhein-Hunsrück e.V. als Teil der Nationalen Rotkreuzgesellschaft und der Rhein-Hunsrück-Kreis Partner im Katastrophenschutz.

Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit erfolgt derzeit auf der Grundlage der am 25. Mai 1993 getroffenen Vereinbarung, die inzwischen in Teilen gegen heute geltende gesetzliche und vorrangige Bestimmungen verstößt. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Deutschen Roten Kreuz wird deshalb in folgender und an das geltende Recht angepassten Vereinbarung geregelt:

Zwischen

dem Rhein-Hunsrück-Kreis,
vertreten durch Herrn Kreisverwaltungsdirektor Christian Keimer,
nachstehend „Landkreis“ genannt,

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Rhein-Hunsrück e.V.,
vertreten durch den 2. Vorsitzenden des Kreisverbandes, Herrn Kurt Mebus,
nachstehend „DRK“ genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis ist Träger des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG) sowie zuständig für die Ausführung des Zivilschutzes in Bundesauftragsverwaltung (§ 2 ZSG).

Aufgabe des Landkreises ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG, dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen und die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des LBKG hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und festzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.

Die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten oder von sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen ist Teil dieser „Alarm- und Einsatzplanung“, die durch eine spezielle Planung nach dem Rahmen-Alarm- und Einsatzplan für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach dem Rettungsdienstgesetz – RettDG – und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes (RAEP Gesundheit) zu regeln ist.

Diese spezielle Planung hat Maßnahmen für folgende Fälle vorzusehen:

- wenn außer dem Rettungsdienst i.S. des RettDG auch andere Kräfte im Einsatz sind und eine Koordination zwischen diesen notwendig ist oder
- wenn eine Großzahl von gesundheitlich Geschädigten oder sonstigen Betroffenen zu versorgen, zu betreuen oder vorübergehend unterzubringen ist oder
- für eine Großschadenlage.

II. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

1. Für den Landkreis stellt sich das Erfordernis der Aufstellung
 - einer Gruppe Leitender Notärzte (GLNÄ),
 - einer Gruppe Organisatorischer Leiter (GOL),
 - von Einsatzformationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie
 - einer Einrichtung zur Sicherstellung der einheitlichen Registrierung von Verletzten, Geschädigten und sonstigen Betroffenen zum Zweck der Auskunftserteilung (Kreis-auskunftsbüro/Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen).

2. Der **Landkreis** stellt in seiner Regie eine Gruppe Leitender Notärzte auf.

Für die Aufstellung von Einsatzformationen stellt er die Fachdienstkomponenten des Zivilschutzes im Katastrophenschutz (Bund) sowie von ihm beschaffte Materialien und Fahrzeuge gemäß aktualisierter **Anlage 1** zur Verfügung.

3. Das **DRK** stellt sein Gesamtpotenzial (**Anlage 2**) im Bedarfsfall bereit, mit dem – einschließlich des Potenzials des Landkreises – folgende maximale Hilfeleistungen möglich werden:

- | | | |
|--------------------------------------|-------------|--------------|
| ■ Versorgung von Verletzten | bis zu | 50 Personen |
| ■ Betreuung von Betroffenen | bis zu | 100 Personen |
| ■ Verpflegung von Betroffenen, tägl. | bis zu | 250 Personen |
| ■ Transportkapazitäten | | |
| ■ Liegend | 16 Personen | |
| ■ Sitzend | 30 Personen | |
| ■ Notunterkünfte, Liegeplätze für | | 100 Personen |
| ■ Notunterkünfte in Zelten für | ca. | 100 Personen |

III. Einheiten und Einrichtungen

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips stellt das DRK im engen Einvernehmen mit dem Landkreis aus den Potenzialen des Landkreises und des DRK Einheiten und Einrichtungen

- des Sanitäts- und Betreuungsdienstes
- des Führungs- und Leitungsdienstes sowie
- des Suchdienstes

auf und sorgt für deren ständige Einsatzbereitschaft:

1. Einsatzformationen

1.1 DRK-Einsatzeinheit Rheinland-Pfalz

Kernstück der Einsatzformationen ist (bundesweit) die DRK-Einsatzeinheit. Durch ihren modularen Aufbau und die multifunktionale Ausbildung ihres Personals (Sanitäts- und Betreuungsdienst) ist das DRK jederzeit in der Lage, die Versorgung von Verletzten und Kranken wirkungsvoll sicherzustellen. Die von einem Schadenereignis betroffenen, aber unverletzt gebliebenen Menschen werden ebenfalls betreut und versorgt. Je nach Schadenlage unterstützen sich Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Technisch ausgebildetes Fachpersonal mit entsprechender Ausstattung ergänzt und unterstützt die Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsgruppe in ihren Aufgaben. Dadurch ist die Einsatzeinheit in der Lage, weitgehend autark zu agieren.

Die DRK Einsatzeinheit ist wie folgt gegliedert:

Modul:	Fahrzeuge	Personal
Führungstrupp	1 Einsatzleitwagen 1	1/1/2/4
Sanität	1 Gerätewagen - Sanitätsdienst 2 KTW (B-Ambulance) 1 RTW (C-Ambulance)	2/3/7/12
Betreuung	1 Gerätewagen Betreuung 2 Betreuungskraftwagen	1/2/9/12
Verpflegung	1 LKW mit Feldkochherd 1 Mannschaftstransportwagen	1/1/7/9
Gesamt		5/7/25/37

Das Gliederungsbild der DRK-Einsatzeinheit Rheinland-Pfalz entspricht der **Anlage 3**.

Je nach Lage und Schadenaufwuchs werden die speziellen Fachdienstmodule der Einsatzeinheit ortsnahe und zeitgerecht auch als **Schnelleinsatzgruppe (SEG)** im Sanitäts- und Betreuungsdienst eingesetzt.

Je nach Standort führen die so eingesetzten Module der Einsatzeinheit folgende Bezeichnungen:

Einheit	Standort	Einsatzmittel
Führung 1	Kirchberg	1 Einsatzleitwagen 1
Führung 2	Simmern	1 Einsatzleitwagen 1
Führung 3	Simmern	1 Führungskraftwagen

Einheit	Standort	Einsatzmittel
SEG San 1	Büchenbeuren	1 GW-Sanitätsdienst
	Kirchberg	1 B-Ambulance (KTW)
	Simmern	1 B-Ambulance (KTW)
	Simmern	1 C-Ambulance (RTW)
SEG San 2	Rheinböllen	1 GW-Sanitätsdienst
	Rheinböllen	1 B-Ambulance (KTW)
	Rheinböllen	1 C-Ambulance (RTW)
	Wiebelsheim	1 B-Ambulance (KTW)
SEG San 3	Bad Salzig	1 GW-Sanitätsdienst
	Bad Salzig	1 B-Ambulance (KTW)
	Emmelshausen	1 B-Ambulance (KTW)
	Kastellaun	1 C-Ambulance (RTW)

Einheit	Standort	Einsatzmittel
SEG Betreuung 1	Kirchberg	1 Betreuungskraftwagen
	Simmern	1 Betreuungskraftwagen
	Kastellaun	1 GW-Betreuung
SEG Betreuung 2	Rheinböllen	1 Betreuungskraftwagen
	Oberwesel	1 Betreuungskraftwagen
	Emmelshausen	1 GW-Betreuung

1.2 SEG Simmern

Beim Einsatz im Sanitätsdienst sind die Sanitätsmodule der Einsatzeinheit auf die enge Zusammenarbeit mit der SEG Simmern angewiesen. Im Einsatz obliegen der SEG Simmern vorzugsweise der Aufbau und Betrieb eines Behandlungs- bzw. Verbandplatzes, da hier zentral zusätzliche Ausstattung (BHP 50, Fernmeldeausstattung, Beleuchtung, Heizung) vorgehalten wird.

Die SEG Simmern übernimmt zusätzlich zu ihren Anteilen an der SEG S und SEG B die Funktion der Führungs- und Logistikbereitschaft.

- 1.3 Die unter 1.1 und 1.2 aufgeführte Einsatzformationen werden personell in Doppel-, teilweise auch in Dreifachbesetzung vorgehalten. Sie werden im Rahmen einer Zufallsbereitschaft eingesetzt. Ihre Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle.

2. Führungs- und Leitungsdienst

2.1 Einsatzformationen

Grundsätzlich werden die Einsatzformationen des DRK von eigenen Führungskräften im Einsatz geführt.

Bei behördlich angeordneten Einsätzen und Übungen unterstellt das DRK seine Einsatzformationen der behördlichen Einsatzleitung.

2.2 Gruppe Organisatorische Leiter (GOL)

Der Landrat bestellt im Benehmen mit dem DRK ohne Bezug auf ein konkretes Schadenereignis geeignete Führungskräfte als Organisatorische Leiter (OL). Dazu schlägt das DRK aus seinem Personal 8 Persönlichkeiten vor, aus denen die Gruppe Organisatorische Leiter gebildet wird. Diese wird im Rahmen einer Zufallsbereitschaft tätig.

Die Organisatorischen Leiter nehmen ein Ehrenamt nach § 18 der Gemeindeordnung wahr.

2.3 Abschnittsleitung Gesundheit

Gemäß §§ 24 und 25 LBKG in Verbindung mit Ziffer 2.2 des RAEP Gesundheit kann am Schadensort eine Abschnittsleitung Gesundheit gebildet werden.

Sie besteht neben dem LNA aus dem OL, bei Bedarf den Führungsassistenten und dem Führungshilfspersonal.

Außer dem LNA wird das übrige Personal durch geeignete Führungskräfte des DRK gestellt.

2.4 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung

Je nach Lage und Bedarf stellt das DRK einen Fachberater für den Sanitäts- und Betreuungsdienst.

2.5 Führungsstab der Kreisverwaltung

Das DRK wird in all seinen Angelegenheiten bei Einsätzen und Übungen durch den Kreisbereitschaftsleiter vertreten; dieser hat die Funktion einer Verbindungsperson. Er ist bei jeder Einberufung des Führungsstabes einzubeziehen.

Bei Bedarf wird zusätzlich ein Fachberater des DRK für den Sanitäts- und Betreuungsdienst im Führungsstab tätig.

2.6 DRK-Leitungsgruppe

Zur Erfüllung der DRK-Aufgaben bei Übungen und Einsätzen bildet der DRK-Kreisverband eine Leitungsgruppe. Sie ist das personelle und organisatorische Instrument des Kreisverbandes zur Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion im inneren Rotkreuzbereich.

Die Leitungsgruppe wird grundsätzlich in den Räumen der DRK-Geschäftsstelle eingerichtet. Die Führung liegt bei der Kreisbereitschaftsleitung.

Die Leitungsgruppe nimmt ihre Tätigkeit auf

- zur Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft von DRK-Einsatzeinheiten, deren Teileinheiten nicht direkt über die Leitstelle alarmiert werden sowie zu deren Unterstellung unter die Abschnittsleitung Gesundheit;
- zur Durchführung ergänzender Hilfsmaßnahmen unter Ausschöpfung des gesamten Potenzials des Kreisverbandes und seiner Gliederungen in enger Abstimmung mit der Katastrophenschutzleitung des Landkreises;

- zur Veranlassung der psycho-sozialen Betreuung aller im Einsatz befindlichen DRK-Mitglieder und ggf. deren Angehörigen.

2.7 Sonderregelung

Bei Einsatzanlässen mit politischem oder weltanschaulichem Hintergrund, wie Demonstrationen, Terroranschlägen, Geiselnahmen o.ä., werden die Einsatzkräfte und Einsatzformationen des DRK wegen Wahrung der Rotkreuzgrundsätze „Unparteilichkeit“ und „Neutralität“ nicht der behördlichen Führungsorganisation unterstellt. Die Einsatzleitung für das DRK-Potenzial wird in solchen Situationen von der DRK-Leitungsgruppe übernommen. Ungeachtet dessen wird dann eine besonders enge Führungsnahme zwischen DRK-Leitungsgruppe und dem Kreisbereitschaftsleiter im Führungsstab der Kreisverwaltung bzw. der eingesetzten behördlichen Einsatzleitung gehalten.

Tritt im Konfliktfall eine Lage ein, in der die Voraussetzungen des Artikels 63 der IV. Genfer Rotkreuzabkommens vorliegen, gilt ebenfalls vorstehende Sonderregelung.

3. **Suchdienst**

3.1 Der Landkreis richtet als untere Katastrophenschutzbehörde gemäß Ziffer 3.2 RAEP Gesundheit eine „Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen“ (GAST) ein. Die Einrichtung dieser GAST wird dem DRK-Kreisverband übertragen.

3.2 Bei Großschadenergebnissen oder Katastrophen setzt das DRK auf Weisung der Einsatzleitung die GAST ein.

Das DRK führt diese Aufgabe entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien des DRK durch. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird das Personal des Kreisauskunftsbüros (KAB) des DRK über den Kreisbereitschaftsleiter des DRK-Kreisverbandes eingesetzt.

3.3 Die GAST sammelt Angaben und erteilt Auskünfte über alle von dem Großschadenergebnis oder der Katastrophe betroffenen Personen, d.h. von verletzten, kranken und unverletzt evakuierten Personen und den Einsatzkräften.

3.4 Im Einsatzfall wird die GAST durch das DRK in den Räumen seiner Geschäftsstelle eingerichtet (ggf. kann diese auch, je nach den örtlichen Umständen im Einzelfall, in anderen Räumen eingerichtet werden).

Zur Anwendung kommt das Registrierverfahren des DRK. Alle potenziell beteiligten Einsatzkräfte, wie z.B.

- | | |
|----------------|----------------------|
| ■ DRK | ■ MHD |
| ■ DLRG | ■ THW |
| ■ JUH | ■ Feuerwehr |
| ■ ggf. Polizei | ■ ggf. Krankenhäuser |

sind mit den vom Landkreis zu beschaffenden Vordrucken des DRK auszustatten und in ihre Handhabung – mit Unterstützung des DRK – einzuweisen. Anwendung finden:

- Anhängerkarten für Verletzte/Kranke,
- Begleitkarten für Unverletzte,
- Ausweis- und Bezugskarten,
- Meldekarten für Einsatzkräfte.

Der Landkreis wird alle bei der Schadenbekämpfung und dessen Folgen eingesetzten Kräfte zu einer fachgerechten Registrierung und Weiterleitung der Registrierunterlagen an die GAST anhalten.

- 3.5 Zur Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft und Qualität der Arbeit werden die Mitarbeiter der GAST zu Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit herangezogen.

Bei vom Landkreis angeordneten Übungen und Einsätzen haben die Mitarbeiter der GAST die vergleichbare Rechtsstellung eines Helfers im Katastrophenschutz.

Die Mitarbeiter der GAST werden verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten Angaben entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu behandeln.

III. Finanzierung und Leistungen

1. Das **DRK** übernimmt hinsichtlich seines Gesamtpotenzials folgende Aufgaben und Leistungen:

- Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft, insbesondere der Einsatzformationen,
- Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Gruppe Organisatorische Leiter,
- im Bedarfsfall Einsatz des Gesamtpotenzials,
- Unterbringung der DRK-eigenen Ausrüstung,
- Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- Fahrzeugversicherung für die Fahrzeuge des eigenen Potenzials,
- multifunktionale Qualifizierung der Einsatzkräfte im Sanitäts- und Betreuungsdienst,
- Qualifizierung der Mitarbeiter der Gemeinsamen Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen,
- Sorge für die Qualifizierung der Führungs- und Leitungskräfte.

2. Der **Landkreis** übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Mitfinanzierung der persönlichen Ausstattung und medizinischer Materialien und Geräte, soweit diese nicht beim DRK vorhanden sind bzw. vom DRK gestellt oder über die Zivilschutzausstattung des Bundes eingebracht werden; Grundlage bildet die STAN der DRK-Einsatzeinheit Rheinland-Pfalz.
Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt durch eine jährliche pauschale Zuweisung, die für jedes Haushaltsjahr im Benehmen mit dem DRK neu festgelegt wird.

Die entsprechende Haushaltseinstellung ist dem DRK mitzuteilen. Das DRK legt am Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Höhe der Zuweisung dem Landkreis einen Verwendungsnachweis vor.

- Kostenerstattung für behördlich angeordnete Einsätze und Übungen, insbesondere
 - Verdienstauffälle von Einsatzkräften,
 - Betriebskosten von Fahrzeugen und Gerät,
 - Materialverbrauch,
 - Reparaturen oder Neubeschaffung im Einsatz beschädigter Geräte oder Fahrzeuge.

- Ausstattung und Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen der Gruppe Organisatorische Leiter
- Ausstattung des DRK, der Feuerwehren, der anderen Hilfsorganisationen und des THW mit Registriervordrucken gemäß Ziffer III.3.4.
- Bei Kosten, die den laufenden Finanzrahmen erheblich überschreiten, bedarf es einer vorherigen Anmeldung und Vereinbarung zwischen dem DRK und dem Landkreis.

3. Zivilschutzkomponente des Bundes

Der Landkreis sorgt für eine pünktliche Abgeltung der fahrzeug- und helferbezogenen Kosten am Standort gemäß den aktuell festgelegten Kostensätzen. Die Abgeltung umfasst

- Den Betrieb und die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge des Bundes,
- die Wartung der Ausstattung,
- die Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helfer,
- die ärztlichen Untersuchungen der Einsatzkräfte,
- die ergänzende örtliche und überörtliche Zivilschutzausbildung der Einsatzkräfte gemäß dem „Feinkonzept über die Kostenregelung für die Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz“.

Bei Überalterung der Fahrzeuge und der Ausstattung setzt sich der Landkreis für eine zeitgerechte Ersatzbeschaffung ein, ebenso für die Zuführung der noch ausstehenden Fahrzeuge.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Gruppe Organisatorische Leiter und die Einsatzformationen unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils der Kreisbereitschaftsleiter hinzuzuziehen.
2. Die Zivilschutzausstattung darf für andere organisationseigene Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den satzungsgemäßen Aufgaben des DRK entsprechen und hierbei die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit des DRK-Kreisverbandsvorsitzenden werden alle mit dieser Vereinbarung entstehenden Fragen und Regelungen zunächst ausschließlich mit dem DRK-Kreisbereitschaftsleiter geklärt bzw. verhandelt, der im Auftrag des DRK-Kreisvorstandes handelt. Anfallender Schriftverkehr erfolgt nur auf dem Dienstweg über die Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes.
4. Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Die Vereinbarung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Sie kann jeweils zum übernächsten Jahresende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten gekündigt werden. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 25.05.1993 außer Kraft.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Simmern, 22. April 2008

Für den Landkreis



(Christian Keimer)
Kreisverwaltungsdirektor

Simmern,

für das Deutsche Rote Kreuz
Kreisverband Rhein-Hunsrück e.V.



(Kurt Mebus)
2. Vorsitzender